KLAUS-GRAWE-INSTITUT
FÜR PSYCHOLOGISCHE THERAPIE

Rekursreglement für die
Weiterbildung Psychotherapie mit kognitiv-behavioralem und interpersonalem Schwerpunkt
am Klaus-Grawe-Institut für Psychologische Therapie

Ab 2017

Anwendungsbereich

§ 1 Gegen Entscheidungen der Weiterbildungsleitung auf dem Gebiet der Weiterbildung gegenüber Personen, die an der Weiterbildung teilnehmen, zur Regelung eines Einzelfalles mit Aussenwirkung (Regelungen, die den Weiterbildungspersonen gegenüber verbindlich bestimmt worden sind) sowie gegen Beurteilungen von Leistungsnachweisen und Entscheidungen der Weiterbildungsleitung innerhalb der Weiterbildung besteht die Möglichkeit eines Rekurses durch die betroffene Person.
(Rekursfähig sind z.B.: Beurteilung der Prüfung Wissen und Können, Entscheidung über Ausschluss aus der Weiterbildung, Entscheidung über Nicht-Ausstellen eines Abschlusszertifikats für die Weiterbildung.)

Vorverfahren

§ 2 Vor Einlegung des Rekurses sind Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der mit dem Rekurs anzugreifenden Entscheidung respektive die Beurteilung des Leistungsnachweises in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Das Vorverfahren beginnt mit der schriftlichen Einlegung (persönliche Unterschrift, nicht in digitalisierter Form) eines Widerspruchs innerhalb von 10 Tagen seit Kenntnis bei der Weiterbildungsleitung. Bei Fristablauf auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag gilt der nächste Werktag.

§ 3 Hält die Weiterbildungsleitung den Widerspruch für begründet, so ändert sie ihre Entscheidung entsprechend und setzt die widerspruchsführende Person davon in Kenntnis.

§ 4 Anderenfalls teilt sie der widerspruchsführenden Person schriftlich mit, weshalb die Entscheidung nicht geändert werden kann, und weist sie auf die Möglichkeit des Rekurses hin (Rekursreglement). Erfolgt die Übergabe des Schreibens nicht persönlich gegen Empfangsbestätigung, kann es auch mit einfacher Post (A-Post) versandt werden, wenn zumindest am selben Tag eine Benachrichtigung per Email und mit dem vollständigen Inhalt des Schreibens und dem Hinweis auf das Rekursreglement auf der Website an die zuletzt bekannte Email-Adresse erfolgt.

Akteneinsicht

§ 5 Begehrt die widerspruchsführende Person innerhalb der Widerspruchsfrist Akteneinsicht, so wird ihr die Akteneinsicht persönlich unter Aufsicht in den

Räumen des Klaus-Grawe-Instituts gewährt. Die Akteneinsicht ist pro Widerspruchsgegenstand auf 20 Minuten beschränkt. Gegen eine Gebühr von maximal CHF 100.00 werden Kopien der betreffenden Akten gefertigt und ausgegeben. Die Akteneinsicht gilt mit der Herausgabe der Kopien (oder mit dem Versenden mit A-Post bei taggleicher Information über die Versendung durch Email oder als Scan mittels Email, jeweils an die zuletzt bekannte Email-Adresse) als erfolgt. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der erfolgten Akteneinsicht erneut.

Form und Frist des Rekurses

§ 6 Ein Rekurs ist schriftlich innert zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch bei der Weiterbildungsleitung einzureichen. § 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Rügegründe

§ 7 Ein Rekurs kann nur auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften und auf Rechtsverletzungen gestützt werden. Eine Rüge der Unangemessenheit der Beurteilung eines Leistungsnachweises ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Bewertungsrüge eines Leistungsnachweises unter Hinweis auf eine Vergleichsarbeit. Entsprechendes gilt für mündliche Leistungsnachweise.

§ 8 Aus der Rekursschrift müssen die angefochtene Entscheidung und das Datum der Bekanntgabe, das Widerspruchsverfahren (die Einhaltung der Fristen und Inhalt der Entscheidung) sowie die Gründe, mit denen die Entscheidung angefochten wird, so deutlich hervorgehen, dass die Rekurskommission in der Lage ist zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen des Rekurses erfüllt sind. Zu den formellen Voraussetzungen gehört es auch, dass ein Rekursgrund mit der erforderlichen Plausibilität ohne Bezugnahme auf Beilagen dargelegt wird. Bei der Rüge eines Verfahrensfehlers muss dargelegt werden, dass der angegriffene Entscheid auf dem gerügten Verfahrensfehler beruht.

§ 9 Die notwendigen Beweismittel sind zu benennen, notwendige Urkunden und Beilagen sind (in lesbarer Kopie) beizufügen.

§ 10 Genügt die Rekursschrift den Formerfordernissen nicht, so setzt die Rekurskommission eine Nachfrist von maximal 10 Tagen. Auf einen Rekurs, der den Formvorschriften nicht genügt, wird nicht eingetreten.

Rekurskommission

§ 11 Die Rekurskommission ist von der Weiterbildungsleitung eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die in keiner Form an der Durchführung der angefochtenen Entscheidung beteiligt gewesen sind. In der Rekurskommission muss die psychologische und juristische Fachkompetenz vertreten sein.

§ 12 Die Personen werden nach Einlegung des Rekurses gegenüber der Person, die den Rekurs eingelegt hat, namhaft gemacht. Die rekurrierende Person hat anschliessend Gelegenheit, innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich (s.o.) ein Ausstandsbegehren gegen Mitglieder der Rekurskommission zu stellen und dies zu begründen. Es gelten die üblichen Ausstandsgründe (§ 5a Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich in der jeweiligen Fassung). Ein Ausstandsbegehren kann nicht darauf gestützt werden, dass die Rekurskommission

oder eines ihrer Mitglieder ihre vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage mitteilt.

§ 13 Über ein Ausstandsbegehren entscheidet die Rekurskommission unter Ausschluss des vom Ausstand betroffenen Mitglieds. Wird gegen mehr als ein Mitglied ein Ausstandsbegehren gestellt, erfolgt die Entscheidung über die Ausstandsbegehren nacheinander Person für Person.

§ 14 Ist ein Mitglied der Rekurskommission verhindert, bestimmen die übrigen beiden Mitglieder ein Ersatzmitglied und teilen dies der Weiterbildungsleitung mit.

Verfahren

§ 15 Die Rekurskommission entscheidet unabhängig und selbständig über den Rekurs. Rekurskommissionsintern bestimmt sie ihre eigene Geschäftsverteilung und Verfahrensweise. Verfahrensleitende Befugnisse kann sie an ein Mitglied übertragen. Sie ist an die Rechtsbegehren der rekurrierenden Person respektive an die Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden, darf aber über die gestellten Rekursanträge nicht hinausgehen. Sie kann von sich aus die Parteien zur Sachverhaltsaufklärung auffordern, sofern ihr das erforderlich und sachdienlich erscheint.

§ 16 Bei der Rüge eines Leistungsnachweises und/oder einer Entscheidung der Weiterbildungsleitung wird die Rekursschrift den betroffenen Personen zur Stellungnahme binnen maximal 30 Tagen übermittelt.

§ 17 Die Rekurskommission sichtet die relevanten Unterlagen und gibt allen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör). Sie weist von sich aus auf relevante Umstände hin, die eine Partei erkennbar übersehen hat, und gibt im übrigen sachliche und rechtliche Hinweise, soweit dies ihr aus Gründen des fairen Verfahrens und der Verfahrensökonomie sachdienlich erscheint (prozessuale Fürsorgepflicht). Die Rekurskommission kann schriftlich verfahren und die Parteien mündlich anhören. Sie teilt den Parteien die jeweils weitere Verfahrensweise vorher mit.

§ 18 Soweit das erfolgversprechend erscheint, versucht die Rekurskommission, eine vernünftige Lösung vorzuschlagen und zu vermitteln. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Kommission als Dreiergremium nach Mehrheitsentscheid.

§ 19 Die Rekurskommission teilt ihre begründete Entscheidung den Verfahrensbeteiligten schriftlich mit. Auf eine Begründung kann verzichtet werden, soweit dem Rekursbegehren vollständig entsprochen worden ist.

Unverschuldete Fristversäumnis

§ 20 Bei Fristversäumnis kann im Vorverfahren die Weiterbildungsleitung, im Rekursverfahren die Rekurskommission eine Nachfrist gewähren, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Fristversäumnis unverschuldet oder nur leicht verschuldet gewesen ist. Ein entsprechendes Gesuch ist innert 10 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen. Innert dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen.

Kosten

§ 21 Das Vorverfahren ist kostenfrei. Die Kosten für das Rekursverfahren betragen CHF 800.-. Sie dienen der Entschädigung der Mitglieder der Rekurskommission. Mit der Erhebung des Rekurses ist der Kostenvorschuss zu leisten. Die fristgemässe Leistung des Kostenvorschusses ist ein Formerfordernis. Eine Nachfristsetzung wegen des Kostenvorschusses findet nicht statt. Der Kostenvorschuss ist dann fristgerecht eingegangen, wenn er innert Frist dem Konto der Weiterbildungseinrichtung gutgeschrieben worden ist.

§ 22 Bei einem vollständigen Erfolg des Rekurses wird der gesamte Kostenvorschuss zurückerstattet, hat der Rekurs teilweise Erfolg, erfolgt eine entsprechende Rückerstattung. Bei vollständiger Abweisung des Rekurses oder bei Nichteintreten erfolgt keine Rückerstattung. Parteikosten werden nicht erstattet. Einigen sich die Parteien in der Sache, treffen aber keine Einigung über die Kosten, entscheidet die Rekurskommission nach billigem Ermessen über die Rückerstattung. Dabei berücksichtigt sie den bisherigen Sach- und Streitstand.

Das Rekursreglement ist am 16. Dezember 2016 von der Weiterbildungsleitung beschlossen worden und wird mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft gesetzt.